

Baden-Baden, den 08.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Gastronomen und Hoteliere fühlen sich in der Corona Krise von ihrer Interessensvertretung DEHOGA alleine gelassen.

Die Branche mit ihren existenziellen Problemen wird von der Politik nur begrenzt wahrgenommen und in der Öffentlichkeit als Bittsteller wahrgenommen. Tatsächlich sind die Betriebsschließungen anders als in der Luftfahrt und Automobilindustrie staatlich angeordnet worden.

Den Gastronomen und Hoteliere sind von Staats wegen Sonderopfer aufgrund der Gesundheitsfürsorge abverlangt worden.

Dies sind unserer Ansicht nach von der Allgemeinheit, also dem Staat, zu kompensieren.

Wir hoffen mit unserer Initiative, Ihre berechtigten Ansprüchen auf Kompensation Geltung zu verschaffen und der Politik zu verdeutlichen, dass Sie nicht Bittsteller sind, sondern Sie und Ihre 2,4 Mio. Beschäftigten Opfer erbringen, um unsere Bevölkerung vor Covid-19 zu schützen.

mit freundlichen Grüßen


Dr. Ludolf von Usslar

STAATLICHE ENTSCHÄDIGUNG BEI CORONA-SCHLIESSUNG: KOMMT DA DOCH WAS?

by [Nils Wrage](#)

[6. Mai 2020](#)

[0 comments](#)

Seit dem Beginn der umfassenden Corona-Schließung wird immer wieder über angebliche Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Entschädigungszahlungen gesprochen, die Gewerbetreibende gegenüber dem Staat geltend machen können. Ist da was dran?

Der Gedanke liegt nah: Wenn der Staat, wie derzeit aufgrund der Corona-Krise, anordnet, dass bestimmte Firmen ihren Betrieb vorübergehend einstellen müssen, warum soll dieser Staat sie nicht auch für den entstehenden Schaden entschädigen? Schließlich trägt ja das jeweilige Unternehmen keinerlei eigenes Verschulden an den Ursachen der Schließungsverordnung. Und als normales Betriebsrisiko ist der aktuelle Lockdown definitiv nicht auslegbar, der kein Gewerbe derart hart trifft wie die Branchen Gastronomie, Tourismus und Veranstaltungsgeschäft.

Immer wieder schwadronieren Gastwirte in den letzten Wochen, es fänden sich z.B. im Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder gar im Grundgesetz entsprechende Passagen,

die auf etwaige Entschädigungsansprüche von Unternehmern hindeuten, denen durch den Lockdown die Grundlage für ihren Umsatz und damit auch sehr schnell für ihre Existenz genommen wurde. Das große Problem an der Sache ist natürlich wie bei aktuell so vielen Fragestellungen rund um das Coronavirus: Es existiert so gut wie keine Rechtsprechung – also noch keinerlei Präzedenzen, keine Urteile, auf die sich Gerichte berufen können. Tatsächlich bedeutet Covid-19 auch für die Rechtsprechung ein Novum: Es liegen zu zahlreichen Belangen Gesetze vor, aber sie wurden im Prinzip bislang nicht angewendet.

Was ist also dran an der steilen These mit den staatlichen Entschädigungen aufgrund der Corona-Schließungen?

CORONA, DIE GESCHLOSSENE GASTRONOMIE UND ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

Der MIXOLOGY-Redaktion liegt beispielsweise eine Pressemitteilung des bayrischen DeHoGa von Ende April vor, in der berichtet wird, der Verband habe gemeinsam „mit Hilfe einer externen Anwaltskanzlei“ die Möglichkeiten und Aussichten geprüft, staatliche Entschädigungsleistungen aufgrund von Schließungsanordnungen zu beantragen. Das Resultat: „Das von der Kanzlei erstellte Rechtsgutachten kommt zu dem wesentlichen Ergebnis, dass Entschädigungsansprüche für die betroffenen Betriebe auf Grund des Infektionsschutzgesetzes und weiterer, außerhalb dieses Gesetzes bestehender Anspruchsgrundlagen gegeben sein können.“

Die Skurrilität an der DeHoGa-Meldung ist allerdings: Konkreter wird es nicht. Zwar spricht die Verbandsleitung davon, mit dem Gutachten „an die Politik“ gehen zu wollen, um die Einrichtung eines Entschädigungsfonds zu erstreiten – von Individualanträgen oder gar Sammelklagen rät sie jedoch ab. Spezifische Nachfragen zum Thema seitens MIXOLOGY wurden an den Bundesverband delegiert, der

wiederum liefert eine „allgemeine Einschätzung“, die im Wesentlichen nichts Neues bietet.

DIE POLITIK WILL ÜBER ENTSCHÄDIGUNGEN AUF KEINEN FALL LAUT SPRECHEN

Ebenso frustrierend wird es, wenn man mit dem Thema bei der Politik selbst anklopft. So gibt sich zunächst das Bundesjustizministerium keine Blöße zu der Fragestellung, sondern verweist „an das Bundesministerium für Gesundheit, das innerhalb der Bundesregierung für das Infektionsschutzgesetz federführend“ sei. Dort angefragt, entgegnet das Pressebüro von Minister Jens Spahn: „Hier liegt keine Zuständigkeit auf Bundesebene vor. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Länder.“ Eine schräge Begründung, schließlich haben die angesprochenen Fragen eine grundsätzlich bundesweite Tragweite und Bedeutung. Das Berliner Ministerium scheint sich um eine Stellungnahme zu drücken mit der schlichten Begründung, dass die ursprüngliche Sachlage von einer bayrischen Verbandsmeldung angestoßen wurde.

Im bayrischen Ministerium schließlich reagiert zuerst niemand, auf erneute Nachfrage stellt sich heraus, dass erst – Überraschung – mit weiteren Stellen und Ministerien eine Abstimmung erfolgen muss, bevor Fragen beantwortet werden können. Über eine Woche soll die Beantwortung von vier Fragen somit dauern, heißt es.

Solange also noch keinerlei Antragsflut vorherrscht, scheint sich die Politik mit diesem Thema öffentlich lieber nicht auseinandersetzen zu wollen. Diese Vermutung hat auch Dr. Ludolf von Usslar, Fachjurist aus Deutschland und heute wohnhaft in England. „Es ist wichtig, dass jetzt Druck gemacht wird. Nur so kann der Staat motiviert werden, sich überhaupt mit der Thematik auseinanderzusetzen. Wie

machtlos das Gastgewerbe ohne wirkliche Lobby ist, merken wir derzeit ohnehin, auch der DeHoGa enttäuscht viele Unternehmer.“

JA: DER STAAT DARF GRUNDRECHTE EINSCHRÄNKEN

Von Usslar kennt mehrere Aspekte der Krise, er vertritt mit deutschen Partnern einige Gastronomen, aber auch Immobilieneigentümer, die nun von ausbleibenden Pachtzahlungen betroffen sind. So hat er die generelle Gesetzeslage und auch die ersten Gerichtsentscheidungen bewertet: „Der Staat darf Grundrechte, wenn überhaupt, nur durch Gesetze einschränken, welche die betroffenen Grundrechte nennen. Die aktuellen Schließungen beeinträchtigen das durch Art. 12 und 14 Grundgesetz gesicherte Recht am eingerichteten und ausgerichteten Gewerbebetrieb, weswegen sich die Bundesländer, die ja die Schließungen jeweils angeordnet haben, daher auf §§ 32, 28 IfSG berufen.“

Allerdings kommen die Verwaltungsgerichte in den ersten Eilverfahren zu einem für die Gastronomie unschönen Ergebnis: „Die meisten Verwaltungsgerichte halten bisher nach summarischer Prüfung die §§ 32, 28 IfSG für eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage; allerdings mit der Einschränkung, dass deren Anwendung durch die epidemische Notlage jedenfalls vorübergehend gerechtfertigt sei.“ Im Kern bedeutet das laut von Usslar: „Selbst wenn die Lage rund um die Schließungen grundsätzlich rechtswidrig sein mag, erklären die Gerichte sie derzeit aus der Situation heraus für rechters.“

Dennoch bleibt die Gesamtsituation überaus dynamisch, wie der Jurist anmerkt: „Nicht geäußert haben sich die Gerichte bislang zur Rechtsfolge, also insbesondere zu § 56 IfSG, wo es um Entschädigungen an Betroffene geht. Wenn die Schließungen aufgrund einer sehr großzügigen Auslegung der Ermächtigungsgrundlage §§ 32, 28

IfSG erfolgt, müsste das für die Rechtsfolge – also Anspruch auf Entschädigungen – eigentlich vergleichbar geschehen.“

ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG: NICHT IMMER IST DAS GESUNDHEITSMINISTERIUM DER ANSPRECHPARTNER

In Ermangelung einer starken Interessensvertretung sieht der Anwalt den konkreten Handlungsbedarf jetzt beim einzelnen Gastronomen: Spätestens drei Monate nach dem Beginn der Schließung müsse der Antrag auf Entschädigung beim jeweils verantwortlichen Ministerium eingehen (Achtung: nicht in jedem Bundesland wurde die Schließung vom Gesundheitsministerium angeordnet). Dem Antrag sollten als Anlage die letzte Steuererklärung sowie eine Aufstellung der aktuellen Fixkosten beigelegt werden. „Im Idealfall reicht man gleich noch einen Vorschussantrag mit ein“, ergänzt von Usslar. Wichtig ist: Der Antrag kann auch zurückgewiesen werden. „In diesem Fall müsste dann der Weg über die Klage gegangen werden.“

HAT DER ANTRAG AUF ENTSCHÄDIGUNG WEGEN DER CORONA-SCHLIESSUNGEN WIRKLICH AUSSICHT AUF ERFOLG

Doch hat solch ein Antrag eine wirkliche Aussicht auf Erfolg? Zumindest der Fachjurist gibt eine verhalten positive Prognose, allerdings nur im Fall extrem vieler Anträge: „Die Gastronomie kann die Politik durch massenhafte Anträge unter Druck setzen, nur so entsteht bei der Politik eine Motivation, sich damit auseinanderzusetzen. Und sollte sich ein Erfolg für die Gastronomie einstellen, dann wird es ein Teilerfolg sein, den die Politik auch für sich verbrämen kann: Also etwa durch ein weiteres, gesondertes Hilfspaket für die Gastronomie, dessen Inanspruchnahme durch eine Firma dann automatisch die Entschädigungsansprüche für abgegolten erklärt.“

ES BLEIBT BEIM BLANKEN ÜBERLEBEN

Kein wirklich schönes Szenario. Andererseits könnte ein weiterer, gesonderter Schwung an Hilfszahlungen – freilich je nach Höhe – für viele Betriebe erneut ein, zwei Monate der Existenzverlängerung bedeuten. Am Ende würden die kumulierten Kosten für den Staat bei einer kompletten Entschädigung aller deutschen Gastronomen, wohlgerne für ein ganzes Jahr, bei schätzungsweise 30 Milliarden Euro liegen (zzgl. Kurzarbeitergeld), merkt von Usslar abschließend an. Wenn ein Einzelunternehmen wie die Lufthansa gerade mit knapp zehn Milliarden abgesichert wurde, sollte der Erhalt einer ganzen, vielfach mehr Umsatz generierenden Branche eigentlich eine Formsache sein.

Anmerkung: MIXOLOGY liefert als Medium in juristischen Themen eine allgemeine Einschätzung der Lage. Vor rechtlichen Schritten sollte stets eine Rechtsberatung durch einen Fachmann erfolgen.

Vereinbarung
zwischen

-Anspruchsinhaber-

und

SIT Sinzheimer Immobiliengesellschaft mbH u. Treuhand KG, Fremersbergstr.111, 76530 Baden-Baden,

vertr.d. Dr iur. Ludolf von Usslar

-Büro/Postanschrift für Fälle Corona-Krise: Augustaplatz 4, 76530 Baden-Baden

- kurz: SIT KG-

Vorbemerkung

Der Anspruchsinhaber möchte aus wirtschaftlichen Überlegungen die Kosten und Risiken einer Durchsetzung seiner Entschädigungsansprüche aus der Allgemeinverfügung zur Betriebsschließung bzw. Einschränkung seiner Tätigkeit aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht tragen.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass es grundsätzlich die Möglichkeit gibt, Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, wodurch gegebenenfalls seine eigenen Anwaltskosten und die Gerichtskosten in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zunächst von der Staatskasse getragen werden. Der Anspruchsinhaber möchte davon keinen Gebrauch machen.

1. Erklärung des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber versichert bzw. garantiert hiermit, dass

- er über etwaige Entschädigungsansprüche in jeder Hinsicht verfügungsbefugt ist, insbesondere diese nicht an einen Dritten abgetreten hat und auch noch keine auf die Entschädigungsansprüche anzurechnenden staatlichen Zahlungen erhalten.
- alle vorgenannten Ansprüche und Rechte, die ihm nicht selbst, sondern von ihm beherrschte oder mit ihm verbundenen oder nahestehenden Dritte zustehen, durch diese an die SIT KG abgetreten werden, soweit diese Ansprüche und Rechte auf den Bestand der Entschädigungsansprüche Einfluss haben oder für deren gerichtliche und außergerichtlichen erforderlich oder dienlich sind.

2. Bindung an das Angebot

Der Anspruchsinhaber stellt für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Entschädigungsansprüche der SIT KG sämtliche ihm in diesem Zusammenhang vorliegenden Dokumente zur Verfügung und gibt, soweit diese Dokumente den Sachverhalt nicht ausreichend belegen, dazu erforderliche Erläuterungen gegenüber der SIT KG und/oder den von dieser eingeschalteten Personen in mündlicher oder schriftlicher Form wahrheitsgemäß und vollständig ab.

Die SIT KG erhält für die Prüfung und etwaige Aufbereitung der wirtschaftlichen Unterlagen eine Unkostenpauschale von€ + MwSt. gegen Rechnungsstellung.

3. Leistungen der SIT KG

3.1 Nimmt die SIT KG das Angebot an, so verpflichtet sie sich, die Kosten der Rechtsverfolgung der Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitten 3 bis 11 dieser Urkunde unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu bezahlen.

3.2 Die SIT KG trägt in voller Höhe die Kosten des Rechtsstreits und der vorgerichtlichen Geltendmachung, die ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung und Gestaltung des Prozessrisikos entstehen.

3.3 Die SIT KG übernimmt nur die Kosten, für die von ihr vorgegebene Berater / Unternehmensberatungen und Rechtsanwälte.

Die auf Kosten entfallende Umsatzsteuer trägt die SIT KG nur insoweit, als der Anspruchsinhaber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, die Umsatzsteuer direkt an den Rechnungsteller zu bezahlen. Steuerverpflichtungen des Anspruchsinhabers, die dadurch verursacht sind, dass die streitigen Ansprüche ganz oder teilweise realisiert werden, trägt dieser selbst.

Soweit der Anspruchsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die beauftragten Berater angewiesen, ihre Leistungen direkt der SIT KG in Rechnung zu stellen.

4. Erlösbeteiligung

4.1. Aus etwaigen Entschädigungsleistungen und staatlichen Leistungen, welche auf diese Ansprüche anzurechnen sind oder ansonsten als Kompensation für die Betriebsschließung erfolgen, erhält die SIT KG AG vorab die von ihr vorgelegten Verfahrens- und Anwaltskosten (nach GKG, RVG).

4.2. Von dem danach verbleibenden Erlös erhält die SIT KG 25%. Soweit die SIT KG auf diese Erlöse Umsatzsteuer entrichten muss, kann sie diese dem Anspruchsteller zusätzlich zu dem vereinbarten Erlösteil berechnen.

4.3. Erlös der Rechtsverfolgung im Sinn dieses Vertrages sind jede Leistung auf die Entschädigungsansprüche sowie jeder unmittelbare Vermögensvorteil, der dem Anspruchsinhaber dadurch entsteht oder den er als Gegenleistung dafür erhält, dass er über diese Ansprüche verfügt oder dass diese in anderer Weise erlöschen. Wird der Anspruchsinhaber durch Verrechnung / Aufrechnung mit den Entschädigungsansprüchen von einer Verbindlichkeit befreit, ist der Wert dieser entfallenen Verbindlichkeit dem Erlös hinzuzurechnen. Zum Erlös gehören auch solche rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteile, die mit Billigung des Anspruchsinhabers einem Dritten zu Gute kommen, oder auf welche der Anspruchsinhaber außerhalb eines mit Zustimmung der SIT KG erfolgten Vergleichs verzichtet.

4.4. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, der SIT KG unaufgefordert und unverzüglich Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Umfang ihm oder Dritte Entschädigungsansprüche oder andere Erlöse gem. 4.3. zugeflossen sind. Er wird der SIT KG dazu Einblick in alle Unterlagen geben, die Aufschluss über die Realisierung und den Umfang der Erlöse oder sonstiger Vermögensvorteile geben können.

5. Abtretung der Entschädigungsansprüche

5.1. Zur Sicherheit für die Ansprüche der SIT KG (siehe oben Abschnitt 4 dieses Vertrages) tritt der Anspruchsinhaber hiermit die Entschädigungsansprüche sowie seine sämtlichen Ansprüche auf Verfahrenskostenerstattung gegen den Anspruchsgegner und Dritte an die SIT KG ab.

5.2 Die Abtretung soll nach Möglichkeit nicht offengelegt werden. Der Anspruchsinhaber wird die Entschädigungsansprüche auch in dem Umfang, wie sie an die SIT KG abgetreten sind, treuhänderisch für diese halten.

5.3. Der SIT KG wird mit gesonderter Urkunde eine Inkassovollmacht erteilt.

5.4. Der Anspruchsteller hat ein Recht auf Freigabe der abgetretenen Forderungen bzw. Auskehrung der von SIT KG vereinnahmten Gelder, soweit die SIT KG die ihr gem. 4. zustehende Erlösbeteiligung erhalten hat oder soweit diese Forderungen nicht mehr zur Sicherstellung der etwaigen Ansprüche der SIT KG benötigt werden.

6. Pflichten des Anspruchsinhabers

6.1. Zum Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs, zu einem Verzicht auf den Anspruch, einer Klagerücknahme oder zu einer sonstigen Verfügung über die Entschädigungsansprüche ist der Anspruchsinhaber nur mit Zustimmung der SIT KG berechtigt.

6.2. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, einem von der Gegenseite oder dem Gericht vorgeschlagenen Vergleich über streitige Ansprüche zuzustimmen, wenn die SIT KG diesen aufgrund des erreichten Verfahrensstandes für sachgerecht hält

6.3. Der Anspruchsinhaber ist jedoch berechtigt, für den Fall, dass er einem Vergleich nicht zustimmen will, diese Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall hat er an die SIT KG den Betrag zu zahlen, der im Fall des vorgesehenen Vergleichs unter Berücksichtigung der Prozesskosten auf diese entfallen wäre.

6.4. Der Anspruchsinhaber entbindet seine Prozessbevollmächtigten von der Schweigepflicht, soweit es Informationen an die SIT KG über die Ansprüche betrifft. Er wird seine Prozessbevollmächtigten verpflichten, die SIT KG ständig über den Gang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten und der SIT KG alle wesentlichen Prozessunterlagen unaufgefordert zuzusenden. Unabhängig davon ist er auch selbst verpflichtet, die SIT KG unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Beurteilung und/oder die Durchsetzung der Ansprüche von Bedeutung sein können.

7. Kündigung des Vertrages durch die G AG

7.1. Die SIT KG ist nicht verpflichtet, die Verfolgung der streitigen Ansprüche weiter zu finanzieren, wenn im Lauf des Verfahrens Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die SIT KG das Prozessrisiko anders bewertet als bei Vertragsschluss. Hierzu gehören insbesondere, aber ohne Beschränkung darauf: Gerichtsentscheidungen, die die streitigen Ansprüche ganz oder teilweise ablehnen; bisher der SIT KG nicht bekannte Tatsachen, Rechtsprechung oder Rechtsnormen; der Wegfall von Beweismöglichkeiten; Vermögensverfall des Anspruchsgegners.

8. Kündigung des Vertrags durch den Anspruchsinhaber

8.1. Dem Anspruchsteller steht das Kündigungsrecht gem. 6.3. zu.

8.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Anspruchsinhaber vorbehalten.

8.3. Es ist kein Kündigungsgrund, wenn der Anspruchsteller später imstande oder bereit ist, die Rechtsverfolgungskosten selbst zu tragen.

9. Geheimhaltung

9.1 Ein Bekanntwerden dieses Vertrages kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Rechtsverfolgung der Entschädigungsansprüche sowie auf das Ergebnis anderer durch die SIT KG finanzierter Prozesse haben.

9.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, über die Tatsache und den Inhalt dieses Vertrages sowie die damit in Zusammenhang stehenden Umstände strengstes Stillschweigen zu bewahren und Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners darüber zu unterrichten. Sie verpflichten sich insbesondere, die Vertragsunterlagen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter unzugänglich aufzubewahren.

10. Sonstiges

10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine Vertragslücke.

10.2. Diesem Vertrag beigelegt ist die Inkassovollmacht für die SIT KG (Anlage 1), die Vollmacht für die von der SIT KG vorgegebenen Rechtsanwälte (Anlage 2) und die Beauftragung der Dr. Stange + Co Nachf. GmbH für die wirtschaftliche Beratung (Anlage 3).

Baden-Baden, den

Checkliste

Bereitstellung folgender Dokumente:

1. Handelsregisterauszug
2. Gewerbeanmeldung
3. Steuernummer
4. letzte Steuererklärung (2018) mit Bilanz oder Einnahme-Überschuss Rechnung
5. Aufstellung der während der Betriebsschliessungen angefallenen Betriebsausgaben (Fixkosten wie Miete, Leasing, Strom, Wasser, Hausmeister etc.)
6. Wenn vorhanden BWA für 03/19 – 06/19 und 03/20 – 06/20

Usslar.co

www.usslar.de

**Zustellungen nur an die
Bevollmächtigten erbeten!**

Inkassovollmacht

SIT Immobilienges. mbH u. Treuhand KG
Fremersbergstr. 111, 76530 Baden-Baden
usslar@usslar.com

wird hiermit in Sachen

Staatliche Entschädigungsleistungen oder Zuschüsse für Betriebsschließung wegen Corona-Pandemie

Vollmacht zur Vertretung gegenüber allen relevanten staatlichen Stellen und Verbänden erteilt:

1. Einholung von Informationen sowie Weitergabe von betriebsinternen Informationen zur Eruiierung etwaiger Entschädigungsansprüche.
2. Stellung von Anträgen auf Entschädigungen, sonstigen Förderanträgen und Bewilligung von Hygiene- (Betriebs-) Konzepten etc.
3. Entgegennahme von Geldern aus etwaigen Entschädigungsleistungen oder staatlichen Zuschüssen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung bzw. Einschränkungen der betrieblichen Tätigkeit

Baden-Baden,

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Usslar.co

www.usslar.de

**Zustellungen nur an die
Bevollmächtigten erbeten!**

Vollmacht

Dr. Stange + Co Nachf. GmbH
Fremersbergstr. 111, 76530 Baden-Baden
usslar@usslar.com

wird hiermit in Sachen

Wirtschaftliche Auswirkungen der Betriebsschließung wegen Corona-Pandemie und etwaige staatliche Entschädigungen

Vollmacht zur Vertretung gegenüber allen relevanten staatlichen Stellen und Verbänden erteilt:

1. Einholung von Informationen sowie Weitergabe von betriebsinternen Informationen zur Eruiierung etwaiger Entschädigungsansprüche.
2. Stellung von Anträgen auf Entschädigungen, sonstigen Förderanträgen und Bewilligung von Hygiene- (Betriebs-) Konzepten etc.
3. Entgegennahme von Geldern aus etwaigen Entschädigungsleistungen oder Förderungsmaßnahmen.

Baden-Baden,

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

**Zustellungen nur an die
Bevollmächtigten erbeten!**

Vollmacht

Rechtsanwälte
Wilfried Mertes, Parchim
Hiltrud Herzog, Hamburg
Dr. Georg Herzog, Hamburg

wird hiermit in Sachen

wegen

Entschädigung für Betriebsschließung wegen Corona-Pandemie

Jeweils einzeln sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
5. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
6. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
8. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
9. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
10. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen, sowie von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes.
11. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
12. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

Mit Erteilung dieser Vollmacht kommt kein entgeltlicher Dienstleistungsvertrag zustande und es steht dem bevollmächtigten Anwalt frei, das Mandat anzunehmen.

Baden-Baden,

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Checkliste

Bereitstellung folgender Dokumente:

1. Handelsregisterauszug
2. Gewerbeanmeldung
3. Steuernummer
4. letzte Steuererklärung (2018) mit Bilanz oder Einnahme-Überschuss Rechnung
5. Aufstellung der während der Betriebsschliessungen angefallenen Betriebsausgaben (Fixkosten wie Miete, Leasing, Strom, Wasser, Hausmeister etc.)
6. Wenn vorhanden BWA für 03/19 – 06/19 und 03/20 – 06/20